



# Finanzordnung

des Bundesverbandes für Country- & Western Tanz Deutschland e.V.  
in der Neufassung zum Verbandstag am 21. März 2015

## § 1 Haushaltsplan

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister im Einvernehmen mit dem der Präsidentin/dem Präsidenten nach Beratung und Genehmigung durch das Präsidium dem Verbandstag zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

## § 2 Haushaltsabschluss

Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die

tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss wird von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten nach Beratung und Genehmigung durch das Präsidium dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 3 Rechnungsführung**

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Präsidiumsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Verbandes außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Verbandes lauten.

Das Präsidium kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

### **§ 4 Buchführung**

Die Buchführung des Verbandes muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Das Präsidium hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters in der Präsidiumssitzung. Einzelnen Präsidiumsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

## **§ 5 Verwendung der Mittel**

Alle Personen, die über Mittel des Verbandes verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Das Präsidium und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verband über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Präsidium zu beraten.

In begründeten Fällen kann das Präsidium notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Dem nächsten Verbandstag ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

## **§ 6 Abrechnungsvorschriften**

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Präsidium festzulegenden Reisekostenbestimmungen gezahlt.